

§ 9

Außer dem Begleiter dürfen andere Personen oder Materialien aller Art auf den zum Transport von flüssigem Sauerstoff bestimmten Fahrzeugen nicht befördert werden.

§ 10

(1) Kraftfahrzeuge, die flüssigen Sauerstoff befördern, dürfen eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/st nicht überschreiten. Sie sind auf der Rückseite des Fahrzeuges mit einer Aufschrift zu versehen: „Sauerstoff-Transport.“

(2) Die Benutzung von Generatorgasfahrzeugen und Fahrzeugen mit Glühkopfmotor ist für den Transport von Sauerstofftanks verboten.

§ 11

Die Bedienungsvorschriften für die Tanks müssen gut lesbar in den Standräumen oder im Führerhaus des Transportfahrzeuges angebracht sein.

§ 12

Während des Füllens und Entleerens der Stand- oder Transporttanks sowie bei Arbeiten an den Tanks selbst sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht verboten. Bei diesen Arbeiten ist der Motor abzustellen und die Lichtanlage des Fahrzeuges abzuschalten.

§ 13

(1) Alle Teile der Stand- oder Transporttanks sind vollkommen öl- und fettfrei zu halten.

(2) Ölbehälter, Putzlappen oder sonstige ölhaltige Gegenstände sind nicht in der Nähe von Standtanks

aufzubewahren. Auf Lastkraftwagen oder Kesselwagen ist das Mitführen von Putzlappen oder sonstigen ölhaltigen Gegenständen verboten.

§ 14

Die Kleidung des Lastwagenführers und des Begleiters darf nicht mit Öl oder Fett beschmutzt sein. Bei Reparaturen an Fahrzeugen, die flüssigen Sauerstoff transportieren, müssen die Betreffenden einen sauberen Schutzanzug (z. B. Kessel- oder Monteuranzug) überziehen, der in einer besonderen Transportkiste mitgeführt wird.

§ 15

(1) Die im § 1 aufgeführten Sauerstofftanks dürfen von den Füllwerken nicht gefüllt werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder sich nicht in betriebs sicherem Zustand befinden.

(2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsschutzbestimmung in Betrieb befindlichen Kesselwagen, Transport- und Standtanks für flüssigen Sauerstoff sind bis zum 31. März 1954 einer Nachprüfung gemäß § 2 zu unterziehen.

§ 16

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Arbeitschutzbestimmungen

Nachstehende Arbeitsschutzbestimmungen erscheinen **nicht** im Gesetzblatt, sondern sind als

Sonderdruck des Gesetzblattes und Zentralblattes ab Anfang Juni 1953 nur über das Buchhaus

Leipzig, Leipzig CI, Querstraße 4,6, zu beziehen:

Sonderdruck Nr. 8

Arbeitsschutzbestimmung 871 — Bau und Betrieb von Azetylenfabriken —

Sonderdruck Nr. 9

Arbeitsschutzbestimmungen 611a bis 611e — Sprengarbeiten —

Sonderdruck Nr. 10

Arbeitsschutzbestimmung 291 — Textilindustrie, Haarhut-Herstellung und Vorschriften für Lumpensortieranstalten —

Sonderdruck Nr. 11

Arbeitsschutzbestimmung 823 — Bedienung von Staubfeuerungen an Dampfkesselanlagen —

Sonderdruck Nr. 12

Arbeitsschutzbestimmung 163 — Martinstahlwerke —

Sonderdruck Nr. 13

Arbeitsschutzbestimmungen 202 a bis 202 m — Allgemeine Sprengstoffvorschriften —